

Satzung Düsseldorfer Toastmasters e.V.

§ 1 Vereinsname, Vereinszweck, Geschäftsjahr

(1) Der „Düsseldorfer Toastmasters“ mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

(2) Zweck der Körperschaft ist Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe mit dem Schwerpunkt Erlernen angstfreier und selbstbewusster Kommunikation und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bedarfsgerechte Lerntreffen, an denen Moderieren, Präsentieren, freies Reden und Wert schätzendes Feedback in einem sozialen, multikulturellem Lernumfeld und auf Grundlage von Lernmaterial geübt wird. Die Lerntreffen werden primär in deutscher und bei Bedarf in englischer und anderer Sprache abgehalten. Die Aufnahme von Muttersprachlern anderer Sprachen als auch der internationale Kontakt innerhalb Europas mit anderen Toastmasters Clubs wird aktiv verfolgt. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und ist politisch und religiös unabhängig.

(4) Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. bis zum 30.6 des Folgejahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsmäßige Verwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein sowie jedes Vereinsmitglied ist Mitglied bei "Toastmasters International, Kalifornien".

(2) Toastmasters International ist der amerikanische Dachverband aller Toastmasters Clubs und Vereine auf der Welt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und Wettbewerbe. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Schriften zur Schulung der Kommunikationsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Wird ein Verein gegründet, der die beschriebenen Leistungen des Dachverbands in Anspruch nimmt, wird jedes Mitglied automatisch auch bei Toastmasters International geführt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Präsidium erworben, wenn das Präsidium nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund ist ein vom Präsidium ausgesprochener Aufnahmestop, wenn durch Neuaufnahmen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Lerntreffen nicht gewährleistet werden kann. Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 7 Abs. 4 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 5 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, verlieren mit Tage des Ausscheidens jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Fällige oder bereits eingezahlte Beiträge und/oder Umlagen entfallen nicht bzw. werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Tag des Ausscheidens endet das Recht, auf eine Mitgliedschaft gleich welcher Art und Weise hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines jeden Halbjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich 14 Tage vorher mitgeteilt werden, um das Lastschriftverfahren ordnungsgemäß zu beenden.

(3) Eine Streichung liegt vor, wenn das Mitglied erklärt hat, Mitglied bleiben zu wollen und um Stundung der Mitgliedsgebühr nachgesucht hat, dann aber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Ziele, Interessen und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist oder sonstige satzungsgemäße Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

(5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt das Präsidium.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Bank-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied wird spätestens 15 Tage vor Lastschriftinzug per Email auf den Termin des Einzugs und die Möglichkeit der Erklärung der Nichtteilnahme hingewiesen. Es kann spätestens bis 5 Tage vor dem Zahlungstermin per Rück-Email das SEPA-Lastschriftmandat zurückziehen und scheidet damit nach § 7 (2) bei den Düsseldorfer Toastmasters e.V. aus.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt per Post oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der elektronisch geschickten Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder elektronische Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. einem Drittel aller Vereinsmitglieder - oder einer einfachen Mehrheit des Präsidiums - hat das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Präsidium einzureichen und benötigt die Namen, Adressen und Unterschriften aller dem Antrag zustimmenden Mitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt – mit Ausnahme zur Vereinsauflösung - auch für Beschlüsse, die mit anderer als mit einfacher Mehrheit zu treffen sind. Ausschließlich die Vereinsauflösung muss mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Vereinsmitglieder getroffen werden. Beschlüsse können binnen 30 Tagen nach Versendung des Beschlussprotokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium gerügt werden; hilft das Präsidium der Rüge nicht ab und will der Beschwerdeführer die Rüge aufrechterhalten, muss er unverzüglich Klage erheben.

(6) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht ausschließlich persönlich aus. Stimmrechte können nicht übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder das Präsidium. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Präsidiums entgegen und erteilt dem Präsidium Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Präsidium oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten - dem Vorsitzenden des Vereins -, sowie einem Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Präsidium für eine Wahlperiode auf bis zu insgesamt sieben Personen (ein Präsident und sechs Vizepräsidenten) zu vergrößern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch alle Präsidiumsmitglieder einzeln im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (4) Der Präsidium tritt auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Präsidiumsmitgliedern zusammen. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 13 Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung.